

Beschlussvorlage

148/2018

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
19.09.2018	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	beratend

Tagesordnung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 - Ansätze der Abteilung 4 - Sozialamt

Beschlussvorschlag:

Die Ansätze werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 06.09.2018
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Zuschussbedarf Sozialhaushalt

Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung des Landes sowie Dritter errechnet sich für den von Abteilung 4 verwalteten Sozialhaushalt gegenüber dem Haushalt 2018 ein (Netto)-Mehrbedarf von **1.656.650 €**.

Der Zuschussbedarf wird somit voraussichtlich **25.068.350 €** betragen. Personal- und Sachkosten sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Veränderung der Ansätze kann den nachfolgenden Aufstellungen bzw. Erläuterungen entnommen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass sich das Land seit 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisung C1) an den Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger beteiligt. Diese Erstattungen fließen in den allgemeinen Haushalt. Die Ansätze der einzelnen Leistungen lassen sich somit nicht ohne Weiteres vergleichen, da bei überörtlichen Leistungen (v.a. stationär + teilstationär) die Erstattungen des Landes im Sozialhaushalt berücksichtigt sind, bei den örtlichen Leistungen (v.a. ambulant) jedoch nicht.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Differenz
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	887.800,00 €	926.000,00 €	38.200,00 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-93.300,00 €	-42.700,00 €	50.600,00 €
3113	Hilfen zur Gesundheit	0,00 €	183.800,00 €	183.800,00 €
3115	Eingliederungshilfe	14.278.600,00 €	15.327.600,00 €	1.049.000,00 €
3116	Hilfe zur Pflege	2.297.400,00 €	2.121.800,00 €	-175.600,00 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	398.900,00 €	290.350,00 €	-108.550,00 €
3118	Schuldnerberatung	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	170.000,00 €	220.000,00 €	50.000,00 €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	5.096.000,00 €	5.713.200,00 €	617.200,00 €
3210	Kriegsopferfürsorge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	57.100,00 €	45.100,00 €	-12.000,00 €
3430	Betreuungswesen	87.500,00 €	88.500,00 €	1.000,00 €
3511	Wohngeld	-200,00 €	-200,00 €	0,00 €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	183.000,00 €	161.000,00 €	-22.000,00 €
3514	Soziale Sonderleistungen	-100,00 €	-100,00 €	0,00 €

Seite 3 Beschlussvorlage **148/2018**

3520	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0,00 €	-15.000,00 €	-15.000,00 €
Zuschussbedarf		23.411.700,00 €	25.068.350,00 €	1.656.650,00 €

Die im Folgenden genannten Fallzahlen beziehen sich, soweit nicht anders benannt, auf den Stichtag 1. August 2018.

Weiterhin ist zu beachten, dass es aufgrund von Änderungen im Standard-Kreis-Produktplan zu Verschiebungen zwischen Leistungen und/oder Produkten kam. So wurden die Hilfen zur Gesundheit (ehemals Leistung 31171) in ein eigenes Produkt (3113) verlagert. Außerdem wurden beim Produkt 3116 die Leistungen 31163 und 31164 vertauscht.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)

In 2018 gingen im außerstationären Bereich 217 (im Vorjahr 131) Anträge ein und es sprachen weitere 167 (im Vorjahr 218) Personen mit der Antragsabsicht vor. Im Juni 2018 standen 84 Personen im Leistungsbezug und somit trotz deutlich erhöhtem Antragsaufkommen lediglich 10 mehr als im Vorjahresmonat.

In diesem Zeitraum kamen 63 Personen neu in den Leistungsbezug, zeitgleich erfolgten 46 Leistungsbeendigungen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als nachrangigstes aller sozialen Sicherungssysteme betrifft einen relativ kleinen, aber besonderen Personenkreis und stellt für diesen die letzte Anlaufstelle zur Existenzsicherung dar. Die Lebensumstände, die die Menschen zur Hilfe zum Lebensunterhalt führen, sind in aller Regel sehr komplex. Der Personenkreis ist aufgrund seines Alters oder fehlender voller und gleichzeitig dauerhafter Erwerbsunfähigkeit nicht der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Produkt 3112) zuzuordnen, gleichzeitig liegen gesundheitliche oder sonstige Ausschlussgründe vor, die wiederum Ansprüche nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) verhindern. Die meist verzwickten und mehrschichtigen Lebensumstände bewirken, dass dieser Personenkreis weder einen eigenständigen Weg zur Existenzsicherung außerhalb der staatlichen Hilfe erkennen noch umsetzen kann. Verstärkt wird dies durch eine zunehmend ablehnende Haltung vorrangiger Sozialleistungsträger. Ansprüche gegenüber Sozialleistungsträgern oder Dritten ergeben sich bei diesem Personenkreis oft aufgrund von Sonderregelungen, die fundiertes Wissen – auch im Hinblick auf Auswirkungen von Rechtsänderungen und Rechtsprechungsentwicklung gerade im Bereich vorrangiger Sozialleistungen - erfordern. Daneben gilt es auch, eigene Fähigkeiten der Leistungsbegehrenden zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens zu reaktivieren. Durch das zunehmende Ineinanderlaufen von Sozialleistungen und den Besonderheiten bei der leistungsrechtlichen Beurteilung von Ansprüchen für Ausländer*innen in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus zeichnen sich neue Tätigkeitsfelder ab. Die gesellschaftspolitische Ausrichtung der vergangenen Jahre weist z. B. bei Rentenversicherungsverläufen inzwischen eine weite Spannweite für mögliche Versicherungszeiten auf. Insbesondere in den Bereichen der Kranken- und

Rentenversicherung erfolgen immer häufiger Rechtsänderungen, die bei Ansprüchen von Leistungsbeziehern dieses Produkts wie auch des Produkts 3112 immer wieder aufwandsverringende Folgewirkungen nach sich ziehen. In Konsequenz müssen die Ansprüche der Leistungsbezieher immer wieder neu hinterfragt werden, anstatt einmalig geklärt zu werden. Dies verdeutlicht auch die eingangs aufgezeigte Fluktuation, die gegenüber dem Vorjahr sprunghaft gestiegen ist. In zahlreichen Fällen kann zudem durch die beschriebene Handhabung zwar keine Leistungsausgliederung, aber zumindest eine Anspruchsreduzierung erfolgen.

Weiterhin bedingen Weisungen des Bundes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung im Bereich der Grundsicherung Wechselwirkungen zum Haushaltsbedarf im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt. Nennenswert ist hier das per Bundesweisung festgelegte „Erstattungsverbot“ von der Grundsicherung an die Hilfe zum Lebensunterhalt bei rückwirkender Feststellung einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer (anstelle der bisher befristeten Erwerbsminderung).

Bei der Ansatzkalkulation waren die zum 01.01.2019 anstehenden Regelbedarfserhöhungen zu berücksichtigen, aufgrund derer ein steigender Aufwand im Einzelfall zu erwarten ist.

In der Gesamtschau aller Aspekte kann – mit erhöhtem Verwaltungsaufwand - der Ansatz für den Aufwand passiver Leistungen im ambulanten Bereich gegenüber 2017 beibehalten werden. Hier führt lediglich die Berücksichtigung der leicht erhöhten Schlüsselzuweisung C 1 bei der Bemessung der Gemeindeanteile zu einem geringfügig verringerten Ertrag.

Im stationären Bereich verliert die Wechselwirkung der Wohngeldnovelle 2016 an Bedeutung. Die dem Wohngeldgesetz zu Grunde liegenden Berechnungsgrößen haben gegenüber denen des SGB XII seit 2016 keine Veränderung erfahren, wodurch die Anspruchshöhe auf Grundlage des SGB XII in immer mehr Fällen überwiegt. Dies, wie auch die Auswirkungen der vorbeschriebenen Bundesweisung in der Grundsicherung und die neuen, für den stationären Bereich vom Land pauschal vorgegebenen Werte der Kosten der Unterkunft (von 320 € auf 395 € pro Monat gestiegen) und letztlich die Regelbedarfserhöhung waren prägend für die Ansatzkalkulation und dem einhergehend gestiegenen Aufwand.

333 Personen (Stand 06/2018) beziehen stationär Hilfe zum Lebensunterhalt und somit 14 mehr gegenüber 06/2017.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3112)

		Nachrichtlich: Bruttoausgaben 2018	Nachrichtlich: Bruttoausgaben 2019
31121	Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren	4.980.100 €	4.514.100 € ¹
31122	Leistungen für Personen über 65 Jahren	2.513.500 €	2.513.500 €

Seite 5 Beschlussvorlage **148/2018**

		7.493.600 €	7.027.600 €
--	--	-------------	-------------

¹ Gegenüber Vorjahr tatsächlich Steigerung um 747.500 €. Die Ausweisung geringerer Bruttoausgaben 2019 ist lediglich damit begründet, dass bislang eine Position so auszuweisen war, dass diese an das Land ausgezahlt und der gleiche Betrag als Einnahme verbucht werden musste.

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Nettoaufwendungen beträgt seit 2014 100%. Die Ausgabensteigerung führt daher nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes für den Landkreis.

Die jeweilige Verschiebung der Erstattung für das 4. Quartal im Kontext mit kontinuierlichen Fallzahlensteigerungen (im 4. Quartal regelmäßig mehr Leistungsbezieher als im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres) und der „Erstattungsausschluss“ im Falle von Eigenschäden durch Mitarbeiter erfordern dennoch die Ausweisung eines Zuschussbedarfes.

Die im Rahmen des Produkts 3111 beschriebenen Schwerpunktthemen gerade der Kranken- und Rentenversicherung und deren Auswirkungen treffen gleichermaßen für dieses Produkt zu. Zudem ist erkennbar, dass auch hier immer öfter zusätzlicher Klärungsbedarf aufgrund eines Migrationshintergrundes der Leistungsbegehrenden besteht.

31121- Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren

Im stationären Bereich ist die Zahl der Leistungsbezieher von 06/2017 zu 06/2018 um 4 auf 173 gesunken.

Im außerstationären Bereich beziehen 424 Personen (Stand 06/2018) Leistungen, mithin 20 mehr als im Vorjahresmonat (404 Personen Stand 06/2017). Gerade in diesem Bereich erhöht sich die Fallzahl aufgrund der durch den vom Rentenversicherungsträger benötigten zeitlichen Umfang zur Feststellung einer Erwerbsunfähigkeit mit einer Verzögerung von zum Teil über einem Jahr.

Die Steigerung von 20 Fällen im außerstationären Bereich generiert sich größtenteils aus der „Schnittstelle Erwerbsunfähigkeit“ im Kontext des SGB II als auch den Aktivitäten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kreismittel).

Neben steigenden Fallzahlen wirken sich auch Kostensteigerungen (z. B. Regelbedarfsstufenerhöhung, Krankenversicherungsbeiträge, Unterkunftskosten) aus. Insbesondere wurden die für Leistungsbezieher im stationären Bereich als Berechnungsgröße dienenden und vom Land einheitlich vorgegebenen pauschalen Werte für Unterkunftskosten erstmals seit Jahren erhöht (um 75 €/ Person und Monat).

Die vorstehend erwähnten Kostensteigerungsfaktoren schlagen sich mit 281.500 € an der gesamten Ausgabensteigerung dieses Produktes nieder.

Zum Ausgleich der den Ländern und Kommunen an anderer Stelle entstehenden Mehrausgaben transferiert der Bund nach § 136 SGB XII für die Jahre 2017 bis 2019 jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem

Sechsten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung bekommen. Aufgrund noch immer fehlender Hinweise zur Produktzuordnung für den Mitteltransfer wurde diese zur Ansatzplanung in Anlehnung an die Berechnungsgrundlage gewählt.

31122- Leistungen für Personen über 65 Jahren

Die Fallzahlen im außerstationären Bereich sind seit 06/2017 um 26 gestiegen und liegen bei 458 Personen (06/2018), im stationären Bereich sind es 47 Personen.

Kostensteigernd wirken sich hier insbesondere steigende Unterkunftskosten wie auch die zusätzlich erforderliche Anerkennung pflegerischer Bedarfe in Folge des zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Pflegestärkungsgesetzes aus (Verlagerung bisheriger Leistungskomponenten der Hilfe zur Pflege hin zur Grundsicherung).

Letzteres wird zeitgleich kompensiert durch Generierung höherer vorrangiger Sozialleistungen, weshalb hier letztlich lediglich eine Aufwandserhöhung von 6.500 € zu erwarten ist. Jedoch auch hier ist ein höherer Verwaltungsaufwand zu registrieren.

Hilfen zur Gesundheit (Produkt 3113)

	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Differenz	
31131	0,00 €	13.800,00 €	13.800,00 €	Hilfe bei Krankheit (originär)
31132	0,00 €	170.000,00 €	170.000,00 €	Erstattung Krankenkassen § 264
Zuschussbedarf	0,00 €	183.800,00 €	183.800,00 €	

Die Hilfen zur Gesundheit (ehemals Leistung 31171 im Produkt 3117) ist nun als eigenes Produkt im Standard-Kreis-Kontenplan ausgewiesen.

31131 – Hilfe bei Krankheit (originär)

Trotz der seit 2009 bestehenden Krankenversicherungspflicht für jede in Deutschland lebende Person tauchen immer wieder nicht versicherte Personen auf, für die u.U. notfallmäßig Kosten übernommen werden müssen.

31131 – Erstattung an Krankenkassen gem. § 264 SGB V

Gem. § 264 SGB V übernehmen die Krankenkassen die Krankenbehandlung für nicht versicherte Personen, die laufend Sozialhilfe beziehen, und bekommen die Aufwendungen vom zuständigen Sozialhilfeträger erstattet. Seit der Einführung der Versicherungspflicht sinken die Fallzahlen kontinuierlich. Derzeit sind noch 32 Personen (Vorjahreszeitpunkt 35) nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. In diesen Fällen werden den Krankenkassen die entstandenen Kosten vollständig, zuzüglich einer Verwaltungspauschale, erstattet.

Der Ansatz musste trotz rückläufiger Fallzahlen etwas erhöht werden, da es einige sehr kranke Personen mit beständig hohen Aufwendungen gibt. Generell ist der Ansatz sehr schwer zu kalkulieren, da eine einzige Person extrem hohe Kosten verursachen kann.

Eingliederungshilfe (Produkt 3115)

	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Differenz	
31151	1.549.000,00 €	1.374.000,00 €	-175.000,00 €	Hilfe beim ambulanten Wohnen
31152	93.000,00 €	100.000,00 €	7.000,00 €	Betreutes Wohnen
31153	80.700,00 €	174.700,00 €	94.000,00 €	Sonstige ambulante Hilfen
31154	3.634.900,00 €	4.108.900,00 €	474.000,00 €	Leist. zur Teilhabe am Arbeitsleben
31155	1.505.000,00 €	1.862.000,00 €	357.000,00 €	Heilpäd. Leistungen für Kinder
31156	1.316.000,00 €	1.373.000,00 €	57.000,00 €	Tages(förder)stätten
31157	6.100.000,00 €	6.335.000,00 €	235.000,00 €	Stationäre Hilfen
Zuschussbedarf	14.278.600,00 €	15.327.600,00 €	1.049.000,00 €	

31151 – Hilfe beim ambulanten Wohnen

Hierbei handelt es sich um ambulante Hilfen zum selbstbestimmten Leben außerhalb einer Einrichtung. Die Fallzahlen sind, nach jahrelanger Steigerung, in etwa konstant (149 Fälle gegenüber 152 im Vorjahr). Der Ansatz konnte abgesenkt werden, da sich die Kosten nach Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen voraussichtlich weniger stark als zuvor erwartet erhöhen.

31152 - Betreutes Wohnen

Auch hier handelt es sich um eine ambulante Hilfe zum selbstbestimmten Leben, jedoch ausschließlich in Wohngemeinschaften, die seitens des Landes mitfinanziert werden. Die Fallzahlen sind etwas gestiegen (33 Fälle gegenüber 29 im Vorjahr). Der Ansatz wurde für 2018 zu hoch angesetzt und kann daher reduziert werden.

31153 – Sonstige ambulante Hilfen

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Anträge auf technische Hilfen (z. B. Treppensteighilfe, Farberkennungsgerät, mobile Rampe), Wohnungsumbau, Hilfen bei der Anschaffung bzw. beim Umbau eines Kraftfahrzeugs, Übernahme von Kosten für Behindertentransporte, Hilfen zur Freizeitgestaltung sowie Kostenübernahme für eine Beratung durch die Beratungsstellen für unterstützte Kommunikation. In diesem Bereich ist der Arbeitsaufwand pro Antrag oft überdurchschnittlich, da es sich um sehr unterschiedliche Sachverhalte handelt, die Ermessensspielräume groß sind und die

Schnittstellen zu den vorrangigen Leistungen, v.a. der Krankenkassen, oft umstritten sind. Der Ansatz musste erhöht werden, da die Anzahl der Anträge in diesem Bereich zunimmt und auch kostenintensivere Dinge beantragt werden. Die Prognose ist bei dieser Leistung auch schwierig, da bei dem im Vergleich zu anderen Leistungen niedrigen Ansatz eine kostenintensivere Hilfe diesen sprengt. Da es sich überwiegend um Einzelmaßnahmen handelt, ist nicht vorhersehbar, was im Planungszeitraum bewilligt werden wird.

31154 – Werkstätten für behinderte Menschen

Unter diese Leistung fallen die Kosten für Personen in Werkstätten für behinderte Menschen als auch die Kosten für Personen, die ein Budget für Arbeit erhalten. Beim Budget für Arbeit handelt es sich um Personen, die als dauerhaft erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestuft sind und eine Empfehlung für den Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Im Rahmen eines Budgets für Arbeit erhalten Arbeitgeber, die eine solche Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen, einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Bruttolohns. Die Kosten sind geringer als die, die für einen Werkstattplatz anfallen würden; darüber hinaus entfallen für diesen Personenkreis aufgrund des Arbeitsentgelts in der Regel die Grundsicherungsleistungen. Diese bisher in Rheinland-Pfalz modellhaft gewährte Leistung wurde durch das Bundesteilhabegesetz seit 1.1.2018 gesetzlich verankert, allerdings mit geänderten, ungünstigeren Förderungsbestimmungen. Die Fallzahl ist konstant geblieben (14 Fälle). Die Zahl der Menschen, die in Werkstätten beschäftigt ist, steigt seit Jahren kontinuierlich an (Steigerung von 354 auf 360 laufende Fälle).

Die deutliche Erhöhung des Ansatzes beruht neben der Fallzahlsteigerung auf der pauschalen Erhöhung der Tagessätze in den Werkstätten als auch darauf, dass bereits der diesjährige Ansatz zu niedrig war.

31155 – Heilpädagogische Leistungen für Kinder

Im Bereich der Förderkindergärten ist die Fallzahl in etwa konstant (derzeit 40 laufende Fälle gegenüber 38 zum Vorjahreszeitpunkt). 1 Kind hat zusätzlich eine Einzelfallhilfe (Integrationshilfe). Im Bereich der Regelkindergärten gibt es 6 Kinder mit Integrationshilfe (Vorjahr 10), wodurch die Aufnahme in einen Förderkindergarten vermieden werden konnte. Die Ausgaben für Frühförderung sind nach einem Rückgang im Vorjahr wieder gestiegen.

Im Bereich Integrationshilfen in Schulen findet durch die zunehmende Inklusion (Unterrichtung von Kindern mit Behinderungen in Regelschulen) eine weitere Kostenbelastung der Kommunen statt, da von den Sozialhilfeträgern der individuelle Bedarf gedeckt werden muss. Die den Schulen zugewiesenen Förderlehrerstunden sind bei weitem nicht ausreichend und berücksichtigen keinen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf, der jedoch erheblich zu Buche schlägt. Mittlerweile finanziert der Landkreis im Bereich der Sozialhilfe 35 Fälle mit Integrationshelfern, in vielen Fällen eine Vollbetreuung. Die Fallzahlen sind gegenüber dem letzten Jahr konstant geblieben, da Neuzugängen mittlerweile auch Abgänge (Ende der Schulzeit) gegenüber stehen. Wir rechnen jedoch im Laufe des Schuljahres 2018/2019 mit einer Fallzahlsteigerung.

Deswegen und wegen Personalkostensteigerungen ist mit höheren Ausgaben zu rechnen. Deutlich höhere Ausgaben sind bei der Beförderung von Schülern, die einen Einzeltransport benötigen, zu erwarten, da hier kostenintensive Anträge (z. B. Taxitransport an die Sehbehindertenschule nach Ilvesheim) vorliegen.

31156 – Tages(förder)stätten

Die Fallzahl in den Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen hat weiter abgenommen (15 Fälle gegenüber 20 im Vorjahr), bei den Tagesförderstätten ist sie nahezu konstant (73 Fälle gegenüber 72 im Vorjahr). Aufgrund der Altersstruktur in den Tagesförderstätten ist hier mittelfristig mit einer Steigerung zu rechnen. Der Ansatz hat wurde leicht erhöht (Steigerung der Tagessätze).

31157 – Vollstationäre Eingliederungshilfe

Die Fallzahlen sind nach wie vor in etwa konstant (319 laufende Fälle, Vorjahr 323). Weiterhin problematisch sind die „Systemsprenger“, für die kaum eine Einrichtung zu finden ist bzw. nur mit einer zusätzlichen umfangreichen Einzelfallhilfe. Bei einem solchen Fall können Heimkosten in Höhe von deutlich über 100.000 € jährlich entstehen. Der Ansatz musste erhöht werden, was v.a. auf die Erhöhung der Tagessätze aufgrund von Personalkostensteigerungen zurückzuführen ist.

Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)

	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Differenz	
31161	490.400,00 €	361.900,00 €	-128.500,00 €	Häusliche Hilfe zur Pflege
31162	1.200,00 €	400,00 €	-800,00 €	Teilstationäre Pflege
31163	1.780.900,00 €	9.500,00 €	-1.771.400,00 €	Kurzzeitpflege
31164	24.900,00 €	1.750.000,00 €	1.725.100,00 €	Stationäre Pflege
Zuschussbedarf	2.297.400,00 €	2.121.800,00 €	-175.600,00 €	

Zu beachten ist, dass die Leistungen 31163 und 31164 wegen einer Änderung im Standard-Kreis-Produktplan vertauscht wurden. Daher die großen Ansatzdifferenzen, die sich aber nahezu ausgleichen.

31161 – Ambulante Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind deutlich gesunken (derzeit 40 gegenüber 52 im Vorjahr). Hier wirken sich die weitreichenden Änderungen in der Pflegeversicherung positiv aus. Der Ansatz konnte daher nochmals abgesenkt werden. In geringem Umfang gab es eine Verschiebung von Fällen in die Leistung 31175 (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts) sowie in die Grundsicherung (31121, 31122).

31162 – Teilstationäre Pflege

Hier gibt es nur Merkansätze, da wir seit Jahren keine Fälle haben.

31163 – Kurzzeitpflege

Der Ansatz bei der Kurzzeitpflege wurde der Kostenentwicklung angepasst und daher leicht abgesenkt.

31164 – Stationäre Pflege

Die Fallzahlen sind in etwa konstant (derzeit 329 Fälle gegenüber 336 Fälle im Vorjahr). Der Ansatz bleibt daher nahezu unverändert.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Produkt 3117)

	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Differenz	
31171	137.800,00 €	0,00 €	-137.800,00 €	Leistungen zur Gesundheit
31172	32.200,00 €	31.800,00 €	-400,00 €	Blindenhilfe
31174	150.800,00 €	166.450,00 €	15.650,00 €	Hilfe nach § 67
31175	27.000,00 €	39.000,00 €	12.000,00 €	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
31176	20.100,00 €	20.100,00 €	0,00 €	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
31177	31.000,00 €	33.000,00 €	2.000,00 €	Bestattungskosten
Zuschussbedarf	398.900,00 €	290.350,00 €	-108.550,00 €	

31171 – Leistungen zur Gesundheit

siehe nun Produkt 3113

31172 – Blindenhilfe

Die Fallzahlen sind leicht rückläufig (derzeit 18 gegenüber 20). Der Ansatz wurde etwas angepasst.

31174 – Hilfe nach § 67 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Hierbei handelt es sich um Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (in der Regel obdachlose Personen).

Bei den stationären Hilfen nach § 67 werden alle örtlichen Sozialhilfeträger an den Kosten des Landes - unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfänger – anteilmäßig nach der Einwohnerzahl und den SGB II-Empfängerzahlen beteiligt. Der Ansatz wird aufgrund der diesjährigen Beteiligung leicht nach oben korrigiert. Die Kosten für ambulante Hilfen fallen bei dieser Hilfeart kaum ins Gewicht.

31175 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Die Fallzahlen haben sich erhöht (jetzt 18 gegenüber 12 im Vorjahr). Dies ist begründet durch die Rechtsänderungen in der Hilfe zur Pflege, weswegen Personen ohne Pflegegrad 2 in dieser Hilfeart abgerechnet werden müssen. Der Ansatz wurde daher entsprechend erhöht.

31176 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Seite 12 Beschlussvorlage **148/2018**

Es handelt sich um einen Globalansatz für Leistungen, die im sonstigen Produktplan keine Abbildung finden. Dieser bleibt unverändert.

31177 – Bestattungskosten

Die Anzahl der Anträge (2017: 28, 2018 bisher: 14) ist nahezu konstant. Der Ansatz wurde aufgrund der Kostenentwicklung leicht nach oben korrigiert.

Schuldnerberatung (Produkt 3118)

Die Schuldnerberatung ist Bestandteil der vom Landkreis als kommunalem Träger des SGB II zu erbringenden Eingliederungsleistungen für den Rechtskreis SGB II. Gleiche Aufgabenstellung besteht auch für den Personenkreis des SGB XII.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch externe Beratungsstellen. Die institutionellen Kosten wurden bislang über Spenden seitens der Sparkasse Rhein-Haardt gedeckt. Ab 2018 ist der Kreis in die Ausfinanzierung eingebunden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Produkt 3121)

Hierbei handelt es sich um die institutionellen Kosten der Suchtberatung. Der Ansatz für das laufende Jahr war etwas zu gering bemessen. Die zudem zu berücksichtigende Tarifierhöhung führt zu einer Aufwandserhöhung.

Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung (Produkt 3122)

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) lag 2017 im Monatsdurchschnitt bei 2979. Für die ersten 6 Monate in 2018 liegt der Monatsdurchschnitt bei 2891 Bedarfsgemeinschaften und ist damit leicht rückläufig. Allerdings ist erkennbar, dass die Zahl der Mitglieder innerhalb der Bedarfsgemeinschaft von durchschnittlich 5351 monatlich in 2016 auf durchschnittlich 5793 Personen in 2017 gestiegen ist und dieser Level im Monatsdurchschnitt 2018 gleichbleibt.

Die Steigerung der durchschnittlichen Personenzahl pro Bedarfsgemeinschaft ist im Kontext mit dem Bleiberechtsstatus bei Flüchtlingen zu sehen.

Der rückläufige Trend bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist unter anderem auf die nachhaltige Feststellung vorliegender Erwerbsunfähigkeit bei Leistungsbeziehern im Rahmen des SGB II einhergehend mit der gezielten Leistungsbeendigung und Leistungsüberführung zum zutreffenden Rechtskreis (SGB XII, Rentenbezug mit und ohne Wohngeld usw.) zurückzuführen.

In 2019 ist eine Steigerung des **Aufwandes** gegenüber dem Haushalt 2018 um 520.000 € zu erwarten. Hauptursächlich hierfür ist die Regelbedarfserhöhung zum 01.01. eines Jahres wie auch die Einkommenssituation gerade bei Familien mit Migrationshintergrund.

Auf der **Ertragsseite** steigt einerseits der prozentuale Anteil der Bundesbeteiligung zur zusätzlichen Entlastung der Kommunen (§ 46 Abs. 7 S. 2 SGB II) von aktuell 7,9 % auf 10,2 % in 2019. Dieser Teil der Bundesbeteiligung orientiert sich an den Einwohnerzahlen. Demgegenüber ergibt sich die flüchtlingsbedingte Bundesbeteiligung (§ 46 Abs. 9 SGB II) aus der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Diese muss sich in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22-26 AufenthG oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II Leistungen bezogen haben. Der letztgenannte Erstattungsfaktor beläuft sich 2018 nach rückwirkender Anhebung um voraussichtlich 0,6 % auf 9,5 %. Die Rechtsgrundlage für diesen landesspezifischen Wert resultiert aus dem SGB II und ist beschränkt auf die Jahre 2016-2018. Allein diese Erstattungsposition der flüchtlingsbedingten Bundesbeteiligung hatte 2017 ein Ertragsvolumen von rund 1,22 Millionen Euro.

Die Höhe der Erstattung der Bundesmittel erfolgt auf Basis der gesamten Aufwendungen für das Bundesland. Zudem werden die einzelnen Prozentsätze der Bundeserstattung jeweils im laufenden Jahr überprüft und gegebenenfalls rückwirkend angepasst. Die Prognose des Erstattungsumfanges für den Landkreis lässt sich daher nur vage kalkulieren.

Das Produkt beinhaltet auch die Leistung für Bildung und Teilhabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im ersten Halbjahr 2018 wurden 1327 Personen (im Vorjahreszeitraum 939 Personen), insgesamt 2.017 (im 1. HJ 2017: 1.481) Einzelleistungen gewährt. Die steigende Inanspruchnahme im Bereich Bildung und Teilhabe ist u.a. auf die Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund innerhalb der Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen.

Beim Produkt 3122 insgesamt ist die Ausgestaltung der einzelnen Erstattungspositionen bezüglich ihrer Grundlage und Höhe letztlich entscheidend für den Zuschussbedarf. Zeitlich befristete Erstattungspositionen, z. B. wegen Vorgriff auf das Bundes-teilhabegesetz oder aber zur Entlastung flüchtlingsbedingter Mehraufwendungen, führten trotz des stetig steigenden Aufwandes zur Verringerung des Zuschussbedarfes. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für 2019 lag bezüglich dieser flüchtlingsbedingten Bundesbeteiligung noch keine gesetzliche Neufassung hierzu vor, weshalb bis dato von der finalen Befristung dieser Position zum Ende 2018 ausgegangen werden muss. Hierin ist der ausschlaggebende Aspekt auf der Ertragsseite zu sehen, weshalb im Zusammenspiel aller Einzelfaktoren für 2019 ein Zuschussbedarf von 617.200 € beziffert

Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 3310)

Dieses Produkt beinhaltet die anteilige Förderung von Pflegestützpunkten, niederschwelligen Angeboten von Sozialstationen sowie die Kostenerstattung in Frauenhäusern. Der Ansatz wurde der Ausgabenentwicklung angepasst und konnte daher etwas gesenkt werden.

Betreuungswesen (Produkt 3430)

Der Ansatz blieb nahezu unverändert.

Wohngeld (Produkt 3511)

Eine Abbildung von Aufwand und Ertrag innerhalb dieses Produktes erfolgt grundsätzlich nicht im Haushalt des Kreises, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, die direkt über das Land zur Auszahlung kommen. Lediglich Einnahmepositionen für Erstattungen verauslagter Gebühren (z. B. an Banken) sind im kommunalen Haushalt vorzuhalten.

Landespflegegeld und Landesblindengeld (Produkt 3512)

	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Differenz	
35121	27.000,00 €	25.000,00 €	-2.000,00 €	Landespflegegeld
35122	156.000,00 €	136.000,00 €	-20.000,00 €	Landesblindengeld
Zuschussbedarf	183.000,00 €	161.000,00 €	-22.000,00 €	

35121 – Landespflegegeld

Derzeit erhalten 10 Personen laufende Landespflegegeldleistungen (Vorjahr: 11). Der Ansatz wurde der Fallzahlentwicklung angepasst.

35122 – Landesblindengeld

Die Fallzahlen sind leicht, aber kontinuierlich rückläufig (derzeit 92 Fälle, Vorjahr 97), Der Ansatz wurde daher ebenfalls reduziert.

Soziale Sonderleistungen (Produkt 3514)

Dieses Produkt beinhaltet Krankenhilfeleistungen nach dem LAG. Derzeit stehen keine Personen mit entsprechendem Anspruch im Leistungsbezug.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Produkt 3520)

Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen ist unter anderem der Bezug von Wohngeld. Im 1. Halbjahr 2018 wurden an 216 (1. Halbjahr 2017: 241) Personen insgesamt 356 (1. Halbjahr 2017: 401) Einzelleistungen gewährt. Für den Rückgang der Fallzahlen lässt sich hier nur die Vermutung anstellen, dass in diesem Bereich wesentlich weniger Personen Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen, als tatsächlich einen Rechtsanspruch hätten. Eine weitere Ursache ist vermutlich darin zu sehen, dass bei einer beträchtlichen Zahl von Familien die Einkommenssituation den Verbleib im SGB II erfordert, was auch der dortige Anstieg von Leistungsbeziehern bei Bildung und Teilhabe belegt.

Die Prozentpunkte der einzelnen Bundesländer an der Bundeserstattung ergeben sich in Anlehnung an die Aufwendungen des abgeschlossenen Vorjahres.

Die Gesamtsumme der vom Bund für Bildung und Teilhabe inklusive Verwaltungskosten zur Verfügung gestellten Mittel ist an die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II gekoppelt. Folglich lassen sich die Einnahmen nur sehr vage kalkulieren. Die derzeitige Tendenz lässt vermuten, dass die Erträge etwas über dem Niveau der Aufwendungen für die Leistungsbezieher liegen, weshalb der Ansatz dahingehend angepasst wurde.

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019